

Sport/Personal-Coaching:

1. Leistungsgegenstand

1.1: Der Personal-Coach, Frank Jentzsch (nachfolgend als Coach benannt) verpflichtet sich, dem Vertragspartner (nachfolgend als Kunde benannt) im Rahmen der Coaching-Einheit(en) (nachfolgend als CE benannt, entspricht = 1 Stunde), je nach Wunsch individuell zu coachen, d.h.: zu trainieren, und / oder zu beraten und / oder zu betreuen.

1.2: Die CE werden grundsätzlich durch den Kunden in Anspruch genommen. Zudem können CE auf nahestehende Personen vom Kunden in einvernehmlicher Absprache mit dem Coach übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Rechte und Pflichten des Vertrages bleiben davon unberührt.

1.3: Die CE versteht sich als dienstvertragliche Verpflichtung entsprechend § 611 BGB.

1.4: Durch Vertragsabschluss ist eine CE je Woche fest vom Kunden anerkannt und gebucht. Diese und die Anzahl weiterer vom Kunden gebuchter CE werden einvernehmlich von beiden Vertragspartnern terminiert. Eine feste CE je Woche ist nicht reduzierbar.

1.5: Die Vertragslaufzeit kann folgendermaßen gewählt werden: 6 oder 3 Monate, 1 Monat, oder eine individuelle Anzahl von CE.

1.6: Die vom Coach angebotenen Sport-Module sowie individuelles Personal-Coaching sind Vertragsgrundlage. Deren Inhalte richten sich nach individuellen Kundenwünschen und anderer wichtiger Rahmenbedingungen, wie z.B.: Ort, Zeit, Gesundheit, Verfügbarkeit, Risiken, Umfeld, usw.

1.7: Die im vorgenannten Punkt 1.6 bezeichneten Module sind auf der Homepage vom Coach – www.toppersonalcoach.de – jederzeit einsehbar.

2. CE / Coaching-Einheit/en

2.1: Eine CE versteht sich als Zeiteinheit und beträgt 60 Minuten. Eine davon abweichende Zeitspanne bedarf der einvernehmlichen Absprache und wird demnach in entsprechenden Minutenanteilen berechnet.

2.2: Die Durchführung der CE richtet sich nach den vereinbarten Zielen und vorherigen Absprachen, sowie aktuellen Gegebenheiten – siehe hierzu 1.6.

2.3: Die Terminierung der CE, soweit diese vertraglich nicht fixiert sind, wird individuell und einvernehmlich abgesprochen.

2.4: CE können auf Grund von Inhalt, Ort, Wetter, individueller Befindlichkeiten u.a. Rahmenbedingungen nicht immer punktgenau terminiert und durchgeführt werden. Diesbezüglich werden dafür von beiden Vertragspartnern Toleranzen ausdrücklich akzeptiert, wenn diese im zumutbaren Verhältnis zur CE steht und 10 Minuten nicht überschreiten.

3. Sonstige Leistungen

3.1: Der Coach steht grundsätzlich jedem Kunden auch außerhalb der CE für Kommunikation per Telefon, Mail oder SMS zur Verfügung, wenn der Coach auf Grund gegebener Situationen verfügbar sein kann. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Coachs.

3.2: Nach Absprache können zu den Modulen weitere Vertragsbestandteile gehören, z.B.: Leistungstests, Körperdaten, Statistiken, Tabellen und Diagramme, Ergebnisse, Analysen, Auswertungen, Aussichten, Protokolle, Notizen, Empfehlungen, praktische Tätigkeiten, u.v.m.

3.3: Erfasste Coaching-Daten werden entsprechend verarbeitet und sind für den Kunden nach vorheriger Absprache zu jeder CE einsehbar.

Der Kunde erhält auf ausdrücklichen Wunsch nach 3 Monaten, bzw. bei Vertragsende diese Daten, in Form einer Coaching-Dokumentation, in schriftlicher oder in elektronisch gespeicherter Form.

3.4: Alle vereinbarten „Sonstigen Leistungen“ sind Vertragsbestandteil und im Honorar impliziert.

4. Verhinderung und Ausfall

4.1: Bei einer Verkürzung oder einem Ausfall einer CE aus Gründen, die der Coach nicht zu verantworten hat, entbindet dieses den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

4.2: Eine CE kann 2 Stunden vor Beginn von beiden Vertragspartnern abgesagt werden, wobei die nicht stattgefunden CE zu einem einvernehmlichen neuen Termin nachgeholt wird.

4.3: Die Absage einer CE durch den Kunden mit geringerer Zeitspanne als 2 Stunden ist ausgeschlossen. Die CE gilt als stattgefunden – Ausnahme entsprechend 4.6

4.4: Bei Ausfall von CE können je Vertragspartner und je ausgefallener CE maximal 3 Terminvorschläge erbracht werden. Dabei ist sich auf einen Termin je CE zu einigen. Diese Regelung gilt auch für Urlaubszeiten sowie Feiertage o.ä.

4.5: Bei Risiken für Gesundheit und / oder unverhältnismäßig hoher kosten-verursachender Umstände für einen oder beide Vertragspartner, kann der Coach eine CE kurzfristig absagen bzw. beenden.

4.6: Bei Absage von CE durch den Coach unter Berücksichtigung von gesamt Punkt 4., können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

4.7: Um andere Vertragspartner und deren Interessen nicht zu benachteiligen, ist eine maximale Wartezeit von 30 min zum Beginn einer vereinbarten CE geregelt.

4.8: Falls die ausgefallenen CE nicht in der Vertragslaufzeit terminiert werden können, wird der Vertrag einvernehmlich um die ausgefallenen CE verlängert.

4.9: An gesetzlichen Feiertagen, sog. Brückentagen sowie in der Zeit vom 23.12. bis einschl. 01.01., finden CE nur in einvernehmlicher Absprache statt.

5. Haftung

5.1: Der Coach schließt jegliche Haftung aus, die nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflicht- bzw. Vertragsverletzung beruht.

5.2: Der Coach verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, um etwaigen gesetzliche Haftungsansprüchen des Kunden zu genügen.

5.3: Der Coach haftet nicht über die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen hinaus für eine Nichterreichung der vereinbarten Ziele bzw. des vom Kunden mit der Erbringung des Vertrages verfolgten Zwecks.

5.4: Nimmt der Kunde Leistungen anderer Coachs, Trainer, Berater, Personen oder anderer Einrichtungen in Anspruch, geschieht dieses auf eigene Verantwortung des Kunden und schließt jegliche Gewährleistung durch den Coach aus.

5.5: Der unter Punkt 5.4 aufgeführte Inhalt berechtigt den Coach zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages, ohne Anspruch auf jegliche Leistungen für den Kunden.

5.6: Der Kunde hat sich eigenverantwortlich gegen Unfälle und Verletzungen, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auftreten können, zu versichern. Gleiches gilt für den direkten Weg von und zum Ort der CE.

6. Zahlungsbedingungen

6.1: Die Rechnungslegung der CE erfolgt nach Absprache durch Lastschrift- bzw. Einzugsermächtigung oder per Rechnung und in Bar. Sie ist jeweils am Monatsende zu entrichten. Die Rechnung kann in Schriftform wie auch in elektronischer Form erfolgen, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

6.2: Grundlage der Abrechnung ist die vertraglich festgeschriebene, nicht reduzierbare, 1 CE je Woche. Darüber hinaus nachträglich vereinbarte CE kommen im jeweiligen Monat zur Abrechnung.

6.3: Der grundsätzliche zu entrichtende Monatsbeitrag für die Coaching-Module ergibt sich aus:
 $1 \text{ CE je Woche} \times \text{Wochenanzahl eines Monats} = \text{grundsätzlicher Mindest-Monatsbeitrag.}$

6.4: Mit Beendigung der vertraglich vereinbarten Coaching-Zeiten erhält der Kunde auf Wunsch eine schriftliche Rechnung über die gesamte Vertragslaufzeit.

6.5: Der Preis für eine vertraglich vereinbarte CE ist im Vertrag ausgewiesen und bezieht sich auf die Mindestanzahl von 1 CE je Woche.
Die Zusammensetzung des Preises einer CE ist der Internetseite des Coachs zu entnehmen.

6.6: Eine Erstattung bereits gezahlter Honorare ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Kosten

7.1: Entstehen auf Grund der vom Kunden gewünschten Coaching-Inhalte weitere Kosten (Eintrittsgelder, Platzmieten, Kosten für Miete oder Anschaffung von Trainingsgeräten, etc.), so sind diese vom Kunden zu tragen.

7.2: Die Kosten für einen Arzt, Physiotherapeuten, für eine Leistungsdiagnostik o.ä., die zur ganzheitlichen Betreuung konsultiert werden, übernimmt der Kunde entsprechend der Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Dienstleisters.

7.3: Werden zum Vertrag anderweitige Zusatzleistungen erbracht, die grundsätzlich nicht zum Leistungsgegenstand des Coachs zählen, so werden diesbezüglich gesonderte Tarife vereinbart.

8. Kündigung

8.1: Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch, einvernehmlich beider Vertragspartner, jeweils um die vertraglich vereinbarte Laufzeit, wenn der Vertrag vorab nicht rechtzeitig gekündigt wurde.

8.2: Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern gleichermaßen gekündigt werden. Eine „außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund“, bleibt davon unberührt.

8.3: Ein „außerordentlicher Kündigungsgrund“ ist gegeben, wenn:

- eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Vertragspartner gegeben ist,
- eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt.

8.4: Die Kündigung des Vertrages muss grundsätzlich in Schriftform an den entsprechenden Vertragspartner und per

Einschreiben erfolgen, bzw. bei einer ordentlichen Kündigung, mindestens einen Monat vor Vertragsende. Dabei ist der Tag des Poststempels für die Gültigkeit der Kündigung maßgebend.

9. Datenschutz

9.1: Alle personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Coach gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes verwendet.

9.2: Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch, spätestens aber 24 Monate nach dem letzten Coaching gelöscht.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

10. Geheimhaltung

10.1: Der Kunde verpflichtet sich, über die Geschäfts- und Betriebsgegebenheiten vom Coach, insbesondere vom Coaching bzw. vom Gegenstand der CE, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarungen sowie des Vertrages hinaus.

10.2: Der Coach verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden und bekannt gewordenen Informationen des Kunden Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch über die Beendigung der Rahmenvereinbarungen sowie des Vertrages hinaus.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1: Beide Vertragspartner erkennen einvernehmliche Absprachen und Vereinbarungen zur Buchung von CE als verbindlich an. Dieses gilt neben der persönlichen Absprache zudem für die Kommunikationsmittel Mail, Fax und Telefon.

11.2: Beide Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und Achtung der Person bezüglich deren Ruf und Prestige.

11.3: Beiden Vertragspartnern ist bewusst, dass sich durch das Coaching spezifische Situationen ergeben können, die Körperberührungen, z.B. auf Grund von zwingenden Hilfestellungen bei Sportübungen bzw. Verifizierung etwaiger Coaching-Vorgaben (z.B. Überprüfung von Muskelspannungen) oder Verletzungen notwendig machen. Dieses erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen beider Vertragspartner und wird generell vorab kommuniziert.

11.4: Bei der einvernehmlichen Übertragung von CE vom Kunden auf eine andere Person, bleiben die Rechte und Pflichten des Vertragspartners davon unberührt. Die Verantwortung für die Kommunikation der Rechte und Pflichten liegt beim übertragenden Kunden. Dieses entbindet den Begünstigten nicht von einem Erstgespräch mit dem Coach.

12. Schlussbestimmung

12.1: Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

12.2: Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wird einvernehmlich eine geeignete, dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.